

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Sozialpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Allgemeinbildender Unterricht²		
Religionslehre ³	80	40
Deutsch und Kommunikation	120	80
Politik und Gesellschaft	80	80
Sport	40	80
Summe allgemeinbildender Unterricht	320	280
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	160	80
Gesundheit fördern und wiederherstellen	60	20
Unterstützung bei der Selbstpflege ⁴	80	80
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	90	90
Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung ⁴	240	240
Zur freien Verteilung	80	80
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	710	590
Fachpraktische Ausbildung⁵		
Sozialpflegerische Praxis	450	450
Davon in der stationären und ambulanten Akut- oder Langzeitpflege ⁶	mindestens 500	
Davon in weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege	mindestens 350	

¹ Ausgewiesen in Jahresstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Welche Lehrpläne für den allgemeinbildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hervor.

³ Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

⁴ Überwiegend fachpraktisches Fach nach § 15 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 2 BFSO.

⁵ In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

⁶ Davon mindestens jeweils 80 Stunden in der ambulanten Versorgung und der stationären Versorgung.